



Sachbearbeitung	BS - Bildung und Sport		
Datum	28.10.2024		
Geschäftszeichen	BS/Se/WI		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 28.11.2024	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 11.12.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 412/24

Betreff: Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Ulm  
- Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter -

Anlagen: 7

**Antrag:**

1. Den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem "Ulmer Weg GaFöG" zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zur ganztägigen Förderung für Grundschüler\*innen an Regelschulen gemäß Ziffer V.3. dieser Beschlussvorlage ab dem Jahr 2025 zu zustimmen. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.
3. Der Weiterentwicklung der bestehenden Pilotgrundschule, Grundschule am Tannenplatz, wie folgt zuzustimmen:
  - a. Schaffung von zusätzlich bis zu maximal acht Vollzeitwert (VZW)-Stellen im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) davon vier bereits im Schuljahr 2024/25 für kommunales Betreuungspersonal. Im Haushaltsplan 2025 stehen hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 481.600€ im Schwerpunktthema Schulkindbetreuung zur Verfügung. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.
  - b. Davon bereits beginnend ab dem Schuljahr 2024/25 Schaffung von vier VZW-Stellen in SuE4 mit Kosten in Höhe von 240.800€. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des laufenden Budgets.

Zur Mitzeichnung an:

GM, KA, OB, SO, VGV/MO, ZSD/HF, ZSD/P

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

- c. Schaffung eines Kooperationsbudgets in Höhe von 150.000€. Im Haushaltsplan 2025 stehen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Schwerpunktthema Schulkindbetreuung zur Verfügung. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.
  - d. Die Übertragung der an der Pilotengrundschule erprobten Qualitätsstandards und Konzeption auf andere Ulmer Ganztagschulen erfolgt unter dem Vorbehalt der Prüfung einer adäquaten Förderung durch das Land BW.
4. Der Einrichtung einer Pilotschule im Primarbereich des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (Hans-Zulliger-Schule, SBBZ ESENT) zur Erprobung der Umsetzung des Rechtsanspruchs an SBBZs mit Schaffung von 1 VZW-Stelle in SuE 8b sowie 0,5 VZW-Stelle in SuE 11b für kommunales Betreuungspersonal zuzustimmen. Im Haushaltsplan 2025 stehen hierfür 110.800€ zur Verfügung. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.
  5. Die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs ggf. durch das Land bereitgestellte, zusätzliche Förderbeträge abzurufen sowie ein Konzept zur Erhebung von Elternbeiträgen für die additive Betreuung im Ganztage zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Entgeltordnung fort.



Gerhard Semler

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:** ja  
**Auswirkungen auf den Stellenplan:** ja

---

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT ab 2025	
PRC: Projekt:		L61021100199	
Einzahlungen		Ordentliche Erträge	(-)250.000€
Auszahlungen		Ordentlicher Aufwand Personalkosten	590.000€
		Kooperationskosten	150.000€
Aktivierte Eigenleistung		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit		Nettoressourcenbedarf	490.000€

MITTELBEREITSTELLUNG .			
<b><u>1. Finanzhaushalt</u></b>			
Auszahlungen (Planungskosten):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 211001-610 Schwerpunktthema Schulkindbetreuung	490.000€
Verfügbar:	€		
Ggf. Minderbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	€
			€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<b><u>2. Finanzplanung</u></b>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## I. Zusammenfassung für die/den schnelle/n Leser\*in

Die Beschlussvorlage befasst sich mit der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) und dem daraus resultierenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27. Dies betrifft auch Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie die Erweiterung der Ferienbetreuung auf insgesamt zehn Wochen.

Mit dem Rechtsanspruch soll die Betreuungslücke von dem Übergang KITA zu Schule geschlossen werden, um so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Allen Grundschüler\*innen soll ein bedarfsorientierter Zugang zu Bildung ermöglicht werden - unabhängig von Herkunft und sozialem Status. Ein qualitätsvoller Ganzttag muss auf Grundlage der Interessen und Bedürfnisse der Kinder konzipiert und gestaltet werden.

Zentrale Maßnahmen:

- Alle Grundschulen entwickeln sich sukzessive zu Ganztagschulen nach §4a SchG - mind. in Wahlform und einem Zeitumfang von acht Zeitstunden. Dies entspricht schultäglich dem rechtlich vorgegebenen Zeitumfang.
- Erweiterung des Pilotprojekts an der Grundschule am Tannenplatz mit zusätzlichen Betreuungskräften.
- Einführung eines Kooperationsbudgets zur Förderung von außerschulischen Partnerschaften (z.B. Sport, Kultur, uvm.).
- Start des Piloten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs an der Hans-Zulliger-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

## II. Bisherige Beschlüsse

GD	Beschluss
GD 297/06	Pro Sozialraum wird mind. 1 Ganztagsschulangebot eingerichtet
GD 297/06	Einrichtung von Ganztagsgrundschulen an der Eduard-Mörrike-Schule, am Bildungshaus Ulmer Spatz sowie der Grundschule am Tannenplatz
GD 010/15	Änderung des Betreuungsschlüssels von 1:20 auf 1:17 (Betreuungskraft: Schüler*innen)
GD 317/20	Vorstellung des aktuellen Bildungsmonitors
GD 193/23	Beschluss der aktualisierten Handlungsmaxime des Fachbereichs Bildung und Soziales
GD 201/23	Einrichtung der Pilotstandorte Eduard-Mörrike-Schule und Grundschule am Tannenplatz
GD 215/24	Beschluss über die Einrichtung der verbindlichen Ganztagsgrundschule an der Grundschule am Tannenplatz und Bildungshaus Ulmer Spatz

Weitere relevante Beschlüsse zum Ganztags/Schulkindbetreuung siehe Anlage 2

## III. Ausgangslage an den Regelschulen in Ulm<sup>1</sup>

- Stadt Ulm ist Schulträgerin von 24 Grundschulen
- Bereits jetzt sind 9 dieser Grundschulen Ganztagsschulen in verschiedenen Modellen
- In jedem Sozialraum gibt es mind. eine Ganztagsgrundschule
- Die Grundschule Eichenplatz und die Jörg-Syrilin-Grundschule machen sich auf den Weg zur Ganztagsgrundschule nach §4a Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG)
- Die übrigen 13 Grundschulen sind Halbtagsgrundschulen mit kommunalem, kostenpflichtigem, Betreuungsangebot
- An diesen 13 Grundschulen werden die Betreuungsbausteine "Verlässliche Grundschule (VGS)" und "Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)" angeboten
- Damit sind bereits jetzt alle 24 Grundschulen während der Schulzeit im Sinne des GaFöG anspruchserfüllend, allerdings trifft dies noch nicht auf die Ferien zu

---

<sup>1</sup> Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten finden sich im Glossar (Anlage 1)

- Rund 74% aller Grundschüler\*innen nahmen im Schuljahr 2023/24 ein kommunales Betreuungsangebot in Anspruch
- Derzeit findet an sechs von 14 Ferienwochen eine kommunale Ferienbetreuung statt

Betreuungsbaustein	Zeitungfang	Entgelterhebung
Verlässliche Grundschule (VGS)	7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und an den Unterricht anschließend bis 14:00 Uhr	kostenpflichtig
Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	kostenpflichtig
Additive Betreuung Ganztags	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, Unterrichtsschluss bis 17:00 Uhr	Hierfür werden keine Entgelte erhoben

Die Schulkindbetreuung basiert auf einem offenen Konzept – der ganzheitliche Blick auf das Kind steht dabei im Vordergrund. Die Kinder sollen vielfältige Anregungen erleben, die sie in ihrer Entwicklung unterstützen und ihren Horizont erweitern - begleitet und betreut von pädagogisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Kinder da sind und individuelle themen- und altersbezogene Angebote initiieren.

#### Übersicht Ulmer Grundschulen:

Sozialraum	Schule	Schulform	Kommunales Angebot
Böfingen	Eduard-Mörrike-Schule	GT, Wahlform	Additive Betreuung im GT
	GS Eichenplatz	Halbtagschule	VGS+FNB
	Gutenberg-GS Jungingen	Halbtagschule	VGS+FNB
	Schönenberg-GS, Lehr	Halbtagschule	VGS+FNB
	Schönenberg-GS, Mähringen	Halbtagschule	VGS+FNB
Eselsberg	Adalbert-Stifter-GS	GT in Klassenstufe 3+4	VGS+FNB
	Hans-Multscher-Schule	Halbtagschule	VGS+FNB
	Maria-Sibylla-Merian-GS	Halbtagschule	VGS+FNB
Mitte/ Ost	Friedrichsau-GS	GT, verbindlich	Additive Betreuung im GT
	Martin-Schaffner-GS	GT, Wahlform	Additive Betreuung im GT

	Michelsberg-Grundschule	Halbtagschule	VGS+FNB
	Spitalhof-GS	GT, Wahlform	Additive Betreuung im GT
Weststadt	Albrecht-Berblinger-GS	GT, Wahlform	Additive Betreuung im GT
	Bildungshaus Ulmer Spatz	Ganztagschule (GT), verbindlich	Additive Betreuung im GT
	GS Eggingen	Halbtagschule	VGS+FNB
	GS Einsingen	GT, Wahlform	Additive Betreuung im GT
	GS Ermingen	Halbtagschule	VGS+FNB
	GS Grimmelfingen	Halbtagschule	VGS+FNB
	Jörg-Syrlin-GS	Halbtagschule	VGS+FNB
	Meinloh-GS	Halbtagschule	VGS+FNB
Wiblingen	Irmelbrunn GS Unterweiler	Halbtagschule	VGS+FNB
	Regenbogenschule	Halbtagschule	VGS+FNB
	Riedlen-Grundschule	Halbtagschule	VGS+FNB
	Sägefelschule	Halbtagschule	VGS+FNB
	GS am Tannenplatz	GT, Wahlform	Additive Betreuung im GT

#### IV. Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

In 2021 verabschiedete der Bund das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz- GaFöG). Es soll Betreuungslücken nach der KiTa schließen und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten, sowie den qualitätsvollen Ausbau von Grundschulen vorantreiben.

##### 1. Kernpunkte des Rechtsanspruchs:

Kernpunkte des Ganztagsförderungsgesetzes sind:

- Es regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ab dem Schuljahr (SJ) 26/27
  - Ab 01.August 2026 gilt der Rechtsanspruch zunächst für alle Kinder der ersten Klassenstufe
  - In den darauffolgenden Schuljahren wird der Rechtsanspruch um die Klassenstufen 2 bis 4 aufsteigend erweitert
  - Ab dem SJ 29/30 gilt der Rechtsanspruch dann für alle Grundschul Kinder
- Die ganztägige Förderung umfasst 8 Zeitstunden pro Schultag (also an 5 Tagen pro Woche)



- Entsprechende Angebote müssen auch an mind. zehn von 14 Ferienwochen vorgehalten werden
  - Für die Ferienzeit ist eine Schließzeit von max. vier Wochen vorgesehen
  - Die Lage der Schließzeit wird von der Kommune festgelegt
  - In der Ferienzeit steht kein Lehrkräftepersonal des Landes zur Verfügung, Personal muss folglich vollständig durch die jeweilige Kommune vorgehalten werden.
- Eine Pflicht der Sorgeberechtigten zur Inanspruchnahme des Angebots, gibt es nicht

## 2. Rechtsanspruchserfüllung in Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg kann der Rechtsanspruch wie folgt erfüllt werden:

- an Ganztagschulen:

Ganztagschule (GT)	Zeitmodelle	Wer nimmt am Ganztag teil	Bedarf an ergänzender kommunaler Betreuung zur Rechtsanspruchserfüllung
in verbindlicher Form	3 Tage á 7 Zeitstunden á 8 Zeitstunden	Alle Schüler*innen der Schule besuchen den Ganztag	<b>7 Zeitstunden:</b> An 3 Tagen jeweils 1 Stunde additive kommunale Betreuung sowie an 2 Tagen additives Kommunales Angebot nach Unterrichtschluss
			<b>8 Zeitstunden:</b> Additives kommunales Angebot an 2 Tagen
	4 Tage á 7 Zeitstunden á 8 Zeitstunden		<b>7 Zeitstunden:</b> An 4 Tagen jeweils 1 Stunde additive kommunale Betreuung sowie an 1 Tagen additives Kommunales Angebot nach Unterrichtschluss
			<b>8 Zeitstunden:</b> Additives kommunales Angebot an 1 Tag
	5 Tage á 7 Zeitstunden á 8 Zeitstunden		<b>7 Zeitstunden:</b> An 5 Tagen jeweils 1 Stunde additive kommunale Betreuung
			<b>8 Zeitstunden:</b> Keine zusätzliche kommunale Betreuung notwendig
in Wahlform	3 Tage á 7 Zeitstunden á 8 Zeitstunden	An der Schule gibt es Schüler*innen die im Ganztag sind und Schüler*innen die nicht im Ganztag sind. Die Sorgeberechtigten können jedes Schuljahr entscheiden, ob das Kind am Ganztag teilnimmt oder nicht.	<b>NUR</b> für Schüler*innen im Ganztag: Siehe oben - Rechtsanspruchserfüllung an Ganztagschulen in verbindlicher Form
	4 Tage á 7 Zeitstunden á 8 Zeitstunden		
	5 Tage á 7 Zeitstunden á 8 Zeitstunden		

- an Halbtagschulen mit zusätzlichem kommunalen Betreuungsangebot

Betreuungsbaustein	Zeitungfang	Rechtsanspruchserfüllung durch
Verlässliche Grundschule (VGS)	7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und an den Unterricht anschließend bis 14:00 Uhr	Halbtagschule + Verlässliche Grundschule + Flexible Nachmittagsbetreuung an 5 Tagen
Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (in Ulm derzeit bis 17:00 Uhr)	

### 3. Positionspapiere Städtetag Baden-Württemberg:

#### a. "Umsetzung GaFöG" (siehe Anlage 4)

Für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruchs bildete sich im Auftrag des Städtetags Baden-Württemberg im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe aus sechs Kommunen unter der Federführung der Stadt Ulm (Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen, Ulm).

Die Arbeitsgruppe formulierte ein Positionspapier. Dieses Positionspapier beinhaltet Empfehlungen sowie Forderungen für einen qualitativ vollen Ganztags und wurde bereits dem Kultusministerium vorgelegt. Nachfolgend sind die zentralen Forderungen des Positionspapiers aufgeführt:

- Erhalt der Grundschulbezirke
- Erweiterung der Ganztagszeitmodelle
- Durchgängig zwei pädagogisch qualifizierte Personen je Ganztagsklasse (d.h. durchgehender Personalschlüssel von 1:14)
- Inklusion: mind. eine Fachkraft für Inklusion in Vollzeit je Ganztagsgrundschule (zzgl. weiterer Fachkräfte in Abhängigkeit vom Förderbedarf der Gesamtschülerzahl)
- Mind. zehn Kooperationsstunden pro Schülergruppe pro Woche
- Keine Verwendung von monetarisierten Lehrerwochenstunden für die Durchführung von Kooperationen mit externen Partner\*innen, sondern auskömmliche finanzielle Förderung durch das Land
- Schulträger hat Entscheidungsbefugnis über die Einrichtung einer Ganztagschule

Auf einzelne Forderungen hat das Land bereits mit Schulgesetzänderungen reagiert. So entscheidet zukünftig der Schulträger über die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule. Die Umsetzung ist allerdings weiterhin nur gemeinsam mit der betroffenen Grundschule möglich, da diese ein Pädagogisches Konzept erarbeiten und später umsetzen muss.

Weiter können nun auch Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren analog zu den Regelschulen einen Antrag auf Ganztagschule nach §4a SchG stellen und die Zeitmodelle wurden ebenfalls auf fünf Tage erweitert.

## **b. "Finanzierung des Ganztags" (siehe Anlage 7)**

Der Finanzausschuss des Städtetags hat ein eigenes Positionspapier zur Finanzierung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen verfasst. Es fordert insbesondere, dass "Bund und Land in voller Anerkennung der Konnexität die Umsetzung des von ihnen geschaffenen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule vollumfänglich und dauerhaft finanzieren und die Kommunen so in die Lage versetzen, diesen Anspruch erfüllen zu können."

**Eine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des GaFöG sowie Aussagen zu einer finanziellen Förderung stehen noch aus.**

## **V. Der Ulmer Weg zur Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs- Darstellung des Konzepts**

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des GaFöG in Ulm inhaltliche und strukturelle Zielvorstellungen erarbeitet. Die formulierten Zielvorstellungen berücksichtigen sowohl den Bildungsmonitor der Stadt<sup>2</sup> Ulm als auch die Handlungsmaxime des Fachbereichs Bildung und Soziales<sup>3</sup>. Zudem wurden wissenschaftliche Quellen wie beispielsweise der Qualitätsrahmen Ganztage des Kultusministeriums sowie aktuelle Studien<sup>4</sup> zum Thema herangezogen.

### **1. Inhaltliche und strukturelle Zielvorstellungen**

Allen Grundschüler\*innen soll ein bedarfsorientierter Zugang zu Bildung ermöglicht werden - unabhängig von Herkunft und sozialem Status. Ein qualitätvoller Ganztage muss auf Grundlage der Interessen und Bedürfnisse der Kinder konzipiert und gestaltet werden. Grundschüler\*innen entwickeln in der Schulzeit ihre Persönlichkeit und ihre sozialen Kompetenzen. Diese Entwicklungsprozesse prägen entscheidend ihren späteren Lebensweg im Jugend- und Erwachsenenalter. Um dieses übergeordnete Ziel zu erreichen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Das Wohl der Kinder steht für alle Beteiligten im Fokus
- Die Schule wird zum Lebensraum der Kinder, sie fühlen sich in der Schule wohl
- Kinder werden bei der Ausgestaltung des Schulalltags beteiligt, der Ganztage wird auf Grundlage ihrer Interessen und Bedürfnisse konzipiert
- Kinder werden entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert
- Kinder werden in ihren Bedürfnissen wahrgenommen
- Formelle und informelle Bildung wechseln sich über den Tag ab
- die Unterrichtsentwicklung ist auf diese Ziele abgestimmt

---

<sup>2</sup> GD 317/20

<sup>3</sup> GD 193/23

<sup>4</sup> Müthing, K., Razakowski, J. & Gottschling, M. (2018): LBS-Kinderbarometer Deutschland 2018. Stimmungen, Trends und Meinungen von Kindern aus Deutschland;

Deinet, U., Gumz, H., Muscutt, C. & Thomas, S. (2018): Offene Ganztage Schule – Schule als Lebensort aus Sicht der Kinder.

Walter, B., Nentwig-Gesemann, I. & Fried, F. (2021): Ganztage aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter. Bertelsmann Stiftung

- (Bestehende und künftige) Schulhäuser sollen dabei ganztägig effizient genutzt werden
- Die Schule öffnet sich für den und zum Sozialraum
- Außerschulische Akteursgruppen werden zu verlässlichen Partner\*innen der Schule  
(Z.B. Sport, Kultur, Musik, Theater etc.)
- Die Arbeit vor Ort erfolgt mit einem hohen Anteil an Fachkräften bzw. wird das Personal durch weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen befähigt

## 2. Die Pilotschulen - Ergebnisse und Zielvorstellungen

Der erste Beschluss zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Ulm wurde am 21.06.2023 (GD 201/23) gefasst.

Inhalt des Beschlusses:

	Maßnahme	Aktuelle Umsetzung	Weiteres Vorgehen
Eduard-Mörrike-Grundschule	Pilotierung der Eduard-Mörrike Grundschule (EMU)	Weiterentwicklung des Ganztags erfolgt in Zusammenarbeit von Schulleitung, Ganztagskoordinator und zuständiger pädagogischer Fachberatung	Wird weitergeführt, Anpassung der Unterrichtsentwicklung; Öffnung der Mittagszeit mit gleitendem Mittagessen
	Etablierung multi-professioneller Teams	Zusammenarbeit von Lehrkräften und pädagogischer Fachkraft; Zusammenarbeit mit externen Partner*innen	Wird weitergeführt
	Einbindung externer Kooperationspartner*innen	Seit 2. Halbjahr SJ 23/24 Einbindung externer Partner*innen im Rahmen des AG-Angebots	Weitere Erprobung der Einbindung externer Partner*innen; Evaluation des AG-Angebots; Zum neuen Schuljahr Erweiterung des bestehenden Angebots
	Einsatz von kommunal finanzierten Ergänzungskräften im schulischen Kontext	Einsatz einer pädagogischen Fachkraft in den ersten Klassen über den gesamten Tag (also auch am Vormittag), um den Übergang von Kindergarten in die Schule zu erleichtern	Wird weitergeführt
Grundschule am Tannenplatz	Pilotierung der Grundschule am Tannenplatz	Gemeinsame Weiterentwicklung des Ganztags aller Beteiligten, um die Zusammenarbeit aller zu fördern sowie den schulischen Alltag kindgerechter ausrichten zu können	Wird weitergeführt; Weiterentwicklung zur Ganztagschule in verbindlicher Form nach §4a SchG zum Schuljahr 2025/26
	Etablierung multiprofessioneller Teams	Zusammenarbeit von Lehrkräften, Betreuungskräften und Kooperationspartner*innen (auch im Unterricht); Einrichtung von Teamarbeitsplätzen; Kooperation mit Sonderpädagog*innen, der Schulsozialarbeit und pädagogischen Assistent*innen	Etablierung eines Schulteams bestehend aus Schulleitung, Ganztagsleitung, Lehrkraft, Betreuungskraft, Schulsozialarbeit mit dem Auftrag Entwicklung zu fördern, Multiprofessionalität zu leben und Lebensweltorientiert zu denken.

Einbindung externer Kooperations-partner*innen	Einbindung im Rahmen verschiedener Fächer, an Projekttagen und bei AG-Angeboten;	Wird weitergeführt und weiterentwickelt
Einsatz von kommunal finanzierten Ergänzungs-kräften im schulischen Kontext (vorerst nur die erste Klassenstufe)	Pro 1. Klasse wird eine kommunale pädagogische Ergänzungskraft eingesetzt. Sie ermöglicht einen ganzheitlicheren Blick auf das Kind, zudem kann verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder eingegangen werden	Erweiterung des kommunalen Personals: Klasse 1 Personalschlüssel 1:14 durchgängig 2 Personen je GT-Klasse <b>Klasse 2-4:</b> jeweils durchgängig 1 kommunale Betreuungskraft pro Stufe

An der Grundschule am Tannenplatz wird der Einsatz von kommunalen Ergänzungskräften im schulischen Kontext ab dem Schuljahr 2024/25 auf die Klassenstufen zwei bis vier erweitert. Zusätzlich zu den kommunalen Kräften in jeder ersten Klasse werden nun die Klassenstufen zwei bis vier pro Stufe von jeweils einer kommunalen Ergänzungskraft unterstützt. Hierfür werden die im Beschlussantrag (Ziffern 2 a und b) aufgeführten Personalstellen für Betreuungskräfte benötigt.

### 3. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Rechtsanspruchs an den Regelgrundschulen in Ulm

Ausgehend von den Möglichkeiten den Rechtsanspruch in Baden-Württemberg umsetzen zu können, empfiehlt die Verwaltung für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft nachstehende Kernpunkte ("Ulmer Weg GaFÖG"):

- a. Alle Grundschulen entwickeln sich sukzessive zu Ganztagschulen nach §4a SchG - mind. in Wahlform und einem Zeitumfang von acht Zeitstunden. Dies entspricht schultäglich dem rechtlich vorgegebenen Zeitumfang.
- b. Ergänzend wird die kommunale Betreuung an den, je nach gewähltem Zeitmodell, weiteren verbleibenden Nachmittagen zur Rechtsanspruchserfüllung angeboten
- c. Über den Rechtsanspruch hinaus soll an einer täglichen kommunalen Früh- und Spätbetreuung im Zeitrahmen von insgesamt 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgehalten werden.
- d. An Ganztagsgrundschulen in Wahlform bleibt der Betreuungsbaustein "Verlässliche Grundschule VGS" weiterhin für Kinder, die nicht im Ganztage angemeldet sind, parallel bestehen.
- e. Der Betreuungsbaustein "Flexible Nachmittagsbetreuung FNB" bleibt an einer Schule bis zur Umstellung zur Ganztagsgrundschule bestehen und wird von dieser abgelöst
- f. Die Schulkindverpflegung steht weiterhin allen Grundschüler\*innen zur Verfügung.
- g. Die Grundschulen werden auf ihrem Weg zu einer Ganztagschule nach Ulmer GaFÖG-Konzept von der Verwaltung sowie durch externe Beratung unterstützt.
- h. Die Umstellung zur Ganztagschule erfolgt bedarfsorientiert in Abstimmung mit Schulleitung, Eltern und aller am Schulleben Beteiligten.

Die oben genannten Rahmenbedingungen sind bereits mit dem Staatliche Schulamt Biberach, abgestimmt, da es als Schulaufsichtsbehörde künftig auch die Aufsicht über die Schulkindbetreuung hat.

Ebenso wurden die Schulleitungen der Grundschulen, die geschäftsführende Schulleitung der Grund-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Gesamtelternbeirat der Stadt Ulm bereits darüber informiert.

Die Mittel für die Begleitung durch externe Beratung auf dem Weg zu einer Ganztagschule nach Ulmer GaFÖG Konzept werden von der Verwaltung in der Haushaltsplanung 2026 ff angemeldet.

Die Finanzierung obiger Grundsatzbeschlüsse steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.



## VI. Kooperationen mit außerschulischen Partner\*innen

Für einen ausgewogenen Ganzttag werden außerschulische Bildungs- und Kooperationspartner\*innen benötigt. Für die erfolgreiche Integration der Kooperationspartner\*innen sind:

- verlässliche und verbindliche Strukturen,
- ein auskömmliches Kooperationsbudget,
- verbindliche Vertragslaufzeiten zwischen Schule und Kooperationspartner\*innen
- sowie eine Willkommenskultur (z.B. Veranstaltung zu Schuljahresbeginn mit allen Kooperationspartner\*innen, Arbeiten auf Augenhöhe, Kommunikation etc.)

maßgeblich.

Die Ressourcen, die einer Schulleitung zur Konzeption, Organisation und Durchführung eines Ganztags derzeit zur Verfügung stehen, sind hierfür nicht ausreichend. Auch die Finanzierung der Angebote ist derzeit unübersichtlich, nicht einheitlich und nur schwer planbar. Dies liegt hauptsächlich daran, dass

- es zu viele kleine Budgettöpfe mit verschiedenen Förderrichtlinien gibt
- die Beantragung sowie Abrechnung der einzelnen Budgets sehr aufwändig ist
- die zur Verfügung stehenden Mittel von Schuljahr zu Schuljahr variieren können

Aktuell beschäftigt sich die Verwaltung mit der Entwicklung einer Struktur, die es allen städtischen Grundschulen ermöglichen und vereinfachen soll, außerschulische Partner\*innen einzubinden. Die Grundschulen sollen in diesem Rahmen insbesondere Unterstützung erhalten bei der Akquise von Kooperationspartner\*innen, der Abstimmung mit diesen sowie der Vertragsabwicklung und Abrechnung.

Das gilt für alle Bereiche der Bildung. Auch die Einbindung der Kooperationspartner\*innen in den vom Rechtsanspruch geforderten Ferienbetreuungswochen soll über diese Struktur geschehen. So soll die Zusammenarbeit zwischen allen am Ganzttag beteiligten Akteuren gefördert werden und ein Überblick über alle Kooperationen an den Ganzttagsschulen geschaffen werden.

Ziel ist es:

- erste Anlaufstelle für Schulen und Kooperationspartner\*innen zu schaffen
- Grundschulen sowie die Ferienbetreuungsangebote mit passgenauen Kooperationspartner\*innen und -angeboten versorgen
- Gestaltungs- und Steuerungswissen zum Ganzttag generieren
- die zuständigen Stellen in der Kommunalverwaltung vernetzen
- alle zur Gestaltung des Ganztags relevanten Akteure vor Ort identifizieren und systematisch einbinden.
- eine bildungsbereichsübergreifende Datenbank für Kooperationspartner\*innen aufbauen und pflegen

- den effektiven und effizienten Einsatz der Kooperationsgelder sowie die Kooperationspartner\*innen und deren Angebote evaluieren.

Die Struktur wird in einer Arbeitsgruppe erarbeitet welche sich aus Vertreter\*innen des Bildungsnetzwerk Ulm/Neu-Ulm, der Kulturabteilung, dem Sport sowie dem Sachgebiet Ganzttag zusammensetzt. Diese Zusammensetzung soll auf den bereits vorhandenen Erfahrungsschatz zurückgreifen sowie darauf achten keine Doppelstrukturen zu erzeugen.

Des Weiteren benötigt es zur Umsetzung neuer Kooperationskonzepte eine verlässliche finanzielle Struktur sowohl für die Schulen als auch für die Kooperationspartner\*innen. Dazu wird zunächst ab dem Haushaltsjahr 2025 für Schulen nach neuem GaFöG-Konzept ein Kooperationsbudget von zunächst insgesamt 150.000€ zur Verfügung gestellt, um Erfahrungswerte zu sammeln und Rückschlüsse auf eine auskömmliche Finanzierung ziehen zu können (Beschlussantrag Ziffer 2c). Ziel ist es bis zum Schuljahr 2026/27 Standards für ein auskömmliches Kooperationsbudget zu entwickeln.

## VII. Umsetzung des GaFöG an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

### 1. Ausgangslage an den SBBZ in Ulm

<b>Vorgabe GaFöG</b>	<b>SBBZ - Förderschwerpunkt Lernen</b>  Pestalozzischule  Wilhelm-Busch-Schule	<b>SBBZ geistige Entwicklung:</b>  Gustav-Werner-Schule  <b>SBBZ körperliche und motorische Entwicklung:</b>  Bodelschwingh-Schule	<b>SBBZ-emotionale und soziale Entwicklung</b>  Hans-Zulliger Schule  <b>SBBZ-Sprache:</b>  Astrid-Lindgren- Schule
<b>mind. 8 Zeitstunden täglich</b>	Betreuung  Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	keine kommunale additive Betreuung im Rahmen der Ganzttagsschule  Schulzeiten:  3 x 8.30 - 15.00 Uhr,  2 x 8.30 - 12.15 Uhr	keine Kommunale additive Betreuung
	erfüllt  (ausgenommen Pestalozzischule  Betreuung: MO-DO)	nicht erfüllt  Differenz: mind. 1,5 Stunden an 3 Tagen  4,25 Stunden an 2 Tagen	nicht erfüllt
<b>Ferienbetreuung</b>	Anmeldung zur Regel- ferienbetreuung in Absprache Schule/Betreuung  Jeweils 1 Woche an	Betreuung während 4 Ferienwochen  Jeweils 1 Woche an Ostern und Pfingsten	keine Ferienbetreuung

	Ostern, Pfingsten, Herbst 3 Wochen im Sommer Halbtagesbetreuung von 7.30 bis 14.00 Uhr	2 Wochen im Sommer Betreuungszeiten an die Schulzeiten angeglichen	
<b>max. 4 Wochen Schließzeit, 8 Zeitstunden täglich</b>	nicht erfüllt Betreuung während 4 weiterer Wochen Ausweitung der Betreuungszeit um 1,5 Stunden	nicht erfüllt Betreuung während 6 weiterer Wochen sowie Ausweitung der Betreuungszeit analog zu Schulzeit erforderlich	nicht erfüllt Aufbau eines Betreuungsangebots

Im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gibt es in Ulm insgesamt sieben Standorte mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Teilweise zieht sich deren Einzugsgebiet in den Alb-Donau-Kreis und in weitere Land- und Stadtkreise, z.T. bis nach Bayern. In diesen Fällen bestehen öffentlich-rechtlich Vereinbarungen mit den Mitträgern, die auch einen finanziellen Ausgleich der laufenden Betriebskosten regeln.

Alle SBBZ sind derzeit Ganztagschulen, allerdings aktuell zeitlich noch nicht annähernd anspruchserfüllend (Details siehe GD 201/23). Darüber hinaus findet - mit Ausnahme der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen - noch keine kommunale Betreuung statt. Auch hier verhandelt die Verwaltung intensiv unter dem Dach des Städtetags BW mit dem Kultusministerium BW, um möglichst einheitliche, finanzierbare und praktikable Rahmenbedingungen zu erwirken.

Seit dem Schuljahr 2017/18 bietet die Stadt eine kommunale, bisher freiwillige Ferienbetreuung für die Förderschwerpunkte geistige und körperliche Entwicklung an vier der 14 Ferienwochen an, welche von kommunalen Kinderpfleger\*innen der SBBZ durchgeführt wird. Aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Schüler\*innen an den SBBZ handelt es sich um eine herausfordernde Arbeit, die besondere Anforderungen an das (Fach-)Personal stellt.

## **2. Einrichtung eines Pilotprojektes an der Hans-Zulliger-Schule, SBBZ mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung**

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs soll als erstes SBBZ der Primarbereich der Hans-Zulliger-Schule in den Fokus genommen werden. Die Hans-Zulliger-Schule wird in alleiniger Trägerschaft der Stadt Ulm geführt und ausschließlich von Kindern aus dem Stadtgebiet Ulm besucht. Der Primarbereich der Hans-Zulliger-Schule ist aktuell am Eselsberg in einem gemeinsamen Campus mit der Hans-Multscher-Schule verortet. Im Schuljahr 2024/25 wird die Hans-Zulliger-Schule von 24 Kindern im Primarbereich besucht.

Die Hans-Zulliger-Schule ist im Unterrichtsrahmen nicht anspruchserfüllend und eine additive Betreuung sowie eine Ferienbetreuung ist bis jetzt nicht gegeben. Aus diesem Grund soll ab dem zweiten Schulhalbjahr 2024/25 das Schulteam um eine kommunale pädagogische Fachkraft (1,0 VZÄ in SuE 8b) sowie eine kommunale pädagogische Ergänzungsfachkraft (0,5 VZÄ in SuE 11b) erweitert werden (Beschlussantrag Ziffer 3).

In Bezug auf die besonderen Bedürfnisse im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung der Schüler\*innen der Hans-Zulliger-Schule ist ein konstantes und für die Schüler\*innen verlässliches Team, auch in der informellen Bildung, von hoher Wichtigkeit. Durch den Einsatz einer Fachkraft und einer Ergänzungsfachkraft wird mit Akteuren der Hans-Zulliger-Schule und anderen städtischen Abteilungen (z.B. Abteilung Soziales) ein Konzept erarbeitet, welches die Umsetzung

des Rechtsanspruchs unter Berücksichtigung der Leitlinien des "Ulmer Wegs GaFöG" an der Hans-Zulliger-Schule voranbringt.

Durch die großen Unterschiede der einzelnen SBBZ (Förderschwerpunkte, Schüler\*innenzahl, Einzugsgebiete, Unterrichtsumfang, Schülerbeförderung) wird in der weiteren Umsetzung des GaFöG Wert daraufgelegt, die individuellen Ausgangspunkte der einzelnen Standorte zu berücksichtigen und den Bedürfnissen der Schüler\*innen gerecht zu werden. Trotzdem können die bei der Hans-Zulliger-Schule gewonnenen grundlegenden Erkenntnisse über die strukturelle Umsetzung und die Erarbeitung eines individuellen Konzeptes bei der Umsetzung des GaFöG an anderen SBBZ genutzt und soweit möglich auf diese übertragen werden.

Ein Bericht über die Erfahrungen im Pilotprojekt sowie die Vorstellung von Konzepten zur Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs an den verbleibenden weiteren SBBZ sind Ende 2025 im Gemeinderat vorgesehen.

Mit den Mitträgern sind ferner Abrechnungsmodalitäten für die zusätzlich entstehenden Kosten zu entwickeln und die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen anzupassen.

## **VIII. Die Finanzierung**

### **1. Landesförderung**

Derzeitige Förderung durch das Land

- Das Land fördert derzeit die Betreuungsbausteine "Verlässliche Grundschule" (VGS) und "Flexible Nachmittagsbetreuung" (FNB) an den Regelschulen einschließlich der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- Seit dem Schuljahr 2023/24 ist auch die additive Betreuung an Ganztagschulen nach §4a SchG förderfähig
  - Einen gesonderten Fördersatz gibt es hierfür derzeit nicht, somit werden für die Ganztagschulen die Zuschussanträge VGS und FNB gestellt
  - Die Stadt Ulm konnten somit Zuschussanträge für sieben weitere Schulen stellen
- Zusätzlich gibt es einen erhöhten Fördersatz für Betreuungsbausteine, wenn dort Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot teilnehmen.
- Die Verwendung der Landeszuschüsse dient zur Finanzierung der Betreuungsmaßnahme und zur Deckung finanzieller Ausfälle durch die sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge
- Kommunen erhalten für Neubau-, Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden oder im Planungsstadium befindlichen Ganztagschulen einen Landeszuschuss auch für Flächen, die der Betreuung und Schulkindverpflegung dienen.
- Dazu erhält die Kommune einen Landeszuschuss für die Übernahme der Betreuung im während der Mittagspause inklusive Mittagstischverpflegung an Ganztagschulen
- Die Ferienbetreuung wird erst ab 1.8.2026 vom Land in noch zu regelnder Höhe gefördert

Nähere Informationen über die Höhe der derzeitigen Zuwendungen sind in Anlage 5 hinterlegt. Die Höhe der Förderung in den nächsten Jahren ist noch nicht bekannt. Die Stadt- und Landkreise haben bereits gegenüber dem Land Baden-Württemberg die Forderung erhoben, die Umsetzung

des Rechtsanspruchs adäquat zu fördern.

## **2. Startchancen-Programm**

Mit Beginn des kommenden Schuljahres 2024/2025 startet auch das bundesweite Förderprogramm "Startchancen". Dieses Förderprogramm soll allen Kindern, unabhängig von der sozialen Herkunft, einen erfolgreichen Bildungsweg ermöglichen. Daher werden bundesweit rund 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Kinder durch das Förderprogramm unterstützt. Die Begleitung und Förderung durch das Programm erfolgt über zehn Jahre hinweg.

Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- lernförderlichere Infrastruktur und Ausstattung der Schulen
- bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, beispielsweise zusätzliche, gezielte Lernförderung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik.
- Stärkung multiprofessioneller Teams.

In Ulm wurden sieben Schulen für das Startchancenprogramm ausgewählt, darunter sechs Grundschulen (siehe Anlage 6)

## **3. Musterberechnung am Beispiel der Grundschule am Tannenplatz analog Positionspapier Arbeitsgruppe "GaFöG Umsetzung" Städtetag BW**

Eine Umsetzung der im Positionspapier geforderten Standards in Bezug auf die Personalstruktur sowie den Umfang der Kooperationsstunden, würde beispielsweise für die größte Grundschule in Ulm, Grundschule am Tannenplatz, folgendes bedeuten:

Bei einer Inanspruchnahme von 100% der Schüler\*innen:

- rund 27 Vollzeitstellen für kommunales Betreuungspersonal und somit Personalkosten in Höhe von 1.639.479€
- ein Kooperationsbudget in Höhe von 472.720€.

Hier wird schnell deutlich, dass die aktuellen Förderungen für die Finanzierung der im Positionspapier geforderten Standards nicht ausreichend sind. Eine vollumfängliche Umsetzung analog zum Positionspapier ist daher ohne auskömmliche Förderung des Landes für die Kommunen nicht finanzierbar. Auf das Positionspapier des Finanzausschusses des Städtetags (Anlage 7) "Finanzierung des Ganztags" wird verwiesen.

## **IX. Ausblick und weitere Schritte**

Die Themen Ferienbetreuung sowie die Umsetzung des Rechtsanspruchs an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt geistige und körperliche Entwicklung sind sehr komplex und werden nächstes Jahr (2025) in separaten Beschlussvorlagen bearbeitet. Hierzu ein kleiner Ausblick:

## 1. Ferienbetreuung

Aktuell fördert das Land die Ferienbetreuung nicht, es stellt bisher eine freiwillige kommunale Aufgabe dar. Künftig bezieht sich der Rechtsanspruch auch auf die Ferienbetreuung und wird daher zur Pflichtaufgabe.

Derzeit wird ein Konzept zur Umsetzung der Ferienbetreuung erarbeitet, mit dem Ziel, bisherige Kooperationspartner\*innen bzw. Ferienbetreuungsangebote weiterhin einzubinden und für ein vielfältige Programmgestaltung (weitere) Partnerschaften aufzubauen. Ausgehend vom Konstrukt Lebensraum Schule sowie der Sozialraumorientierung werden bis zur Einführung des Rechtsanspruchs hierfür verlässliche Rahmenbedingungen definiert:

- pädagogische Ziele und Inhalte als auch
- strukturelle Ressourcen wie Personal, Raum, Zeit und Finanzierung.

In der Übergangsphase bis zum SJ 2026/27:

- Bestandsumfrage vorhandener Ferienbetreuungsangebote ab November 2024 mit Auswertung der Ergebnisse bis Ende des Jahres
- Sukzessiver Aufbau verlässlicher Rahmenbedingungen für städtisches Personal und Kooperationspartner\*innen, mit Fokus auf Vertragsgestaltung (Einsatzstunden, Ort des Einsatzes)
- Sozialraum West: Pilotprojekt mit Einbindung Kooperationspartner\*innen und Bestandspersonal

## 2. SBBZ (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren)

Wie unter VII Punkt 1. dargestellt, ist der Rechtsanspruch an den Ulmer SBBZ derzeit nicht erfüllt.

Alle SBBZ außer die Wilhelm-Busch-Schule sind während der Schulzeit zeitlich nicht anspruchserfüllend. Während der Ferien ist keines der SBBZ anspruchserfüllend.

Daraus ergeben sich für die Verwaltung folgende Aufgabenstellungen:

- Erweiterung der aktuellen Betreuungszeiten auf einen anspruchserfüllenden Rahmen.
- Erweiterung bzw. Aufbau von Ferienbetreuungsangeboten in einem anspruchserfüllenden Rahmen.
- Evaluation des SBBZ Piloten und Übertrag der gewonnenen Erkenntnisse auf die weiteren Ulmer SBBZ.

Folgende Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung des GaFöG an SBBZ bestehen aktuell und sind Inhalt der verschiedenen Austauschrunden:

- Unterschiedliche Förderschwerpunkte:  
Durch die unterschiedlichen Förderschwerpunkte muss jedes SBBZ gesondert in der Umsetzung zum GaFöG begleitet werden. Passgenaue Konzepte für die Kinder in den

einzelnen Förderschwerpunkten sind notwendig um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und dadurch ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu gewährleisten.

- Personaleinsatz:  
Durch die speziellen Förderbedarf der Kinder ist beim Personaleinsatz auf eine Kontinuität breit gefächerte Fachlichkeit zu achten. Sowohl pädagogisches Fachpersonal mit Spezialisierungen auf die verschiedenen Förderschwerpunkte als auch pflegerisches Personal ist bei den SBBZ einzusetzen.
- Schülerbeförderung:  
Ein wichtiger gemeinsamer Themenschwerpunkt aller SBBZ innerhalb des Rechtsanspruchs ist die Schülerbeförderung. Grundsätzlich wird nur zu den schulpflichtigen Zeiten ein Beförderungsangebot mittels besonderer Schülerbusse bereitgestellt. Auch besteht an den SBBZ dem Grunde nach keinem Rechtsanspruch auf Beförderung durch den Schulträger, sondern allenfalls auf volle Tragung der entstehenden Beförderungskosten. Die fehlende Beförderung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten macht es für einige Familien aus verschiedenen Gründen nicht möglich, den Rechtsanspruch wahrzunehmen. Dies war bei einer ersten Abfrage am Pilotstandort, Hans-Zulliger-Schule, die Rückmeldung einiger Eltern.

Insbesondere die Schüler\*innen der Gustav-Werner-Schule sowie der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule mit geistigem bzw. körperlich-motorischem Förderbedarf wohnen aufgrund der großen Einzugsbereiche dieser Schulen größtenteils in großer Entfernung zum Schulstandort. Durch den Fahrtweg der Eltern je nach Wohnort bietet der Rechtsanspruch ohne organisierte Beförderung keinen zeitlichen Mehrwert im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wie die Schülerbeförderung innerhalb des Rechtsanspruchs aussehen kann, wird folglich zu klären und durch das Land zu regeln und zu finanzieren sein.

Dies betrifft auch die rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung an diesen Schulen. So muss man in diesem Zusammenhang klären, ob diese betroffenen Kinder nicht besser in ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde betreut werden können; allerdings stellt sich gerade bei kleinen Kommunen die Frage, ob hierfür genügend Fachpersonal zur Verfügung steht. Andererseits muss auch das Wohl des Kindes berücksichtigt werden, ob diesem eine Ferienbetreuung von 8 Zeitstunden pro Tag überhaupt zugemutet werden kann und wer dafür aufkommt, wenn das Kind vor Ende des Betreuungstages nach Hause gebracht werden muss.

Hier steht die Verwaltung mit dem Kultusministerium BW im Austausch.